

Multilaterale Vereinbarung M 362

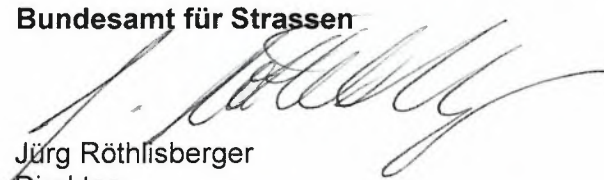
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
zur Beförderung von Druckgefässen,
welche in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen sind

- (1) Abweichend zu den Vorschriften zur Verwendung von Verpackungen des Kapitels 4.1 des ADR dürfen Druckgefässe, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen und für die Beförderung von UN 1049 WASSERSTOFF, VERDICHTET vorgesehen sind, für Zwecke der Montage, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung mit UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET mit einem Innendruck zur Stabilisierung des Druckgefässliners befüllt befördert werden. Der Druck darf nicht höher als der niedrigere Wert von entweder 10 % des Betriebsdrucks oder 20 bar sein.
- (2) Batteriefahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die für die Beförderung von UN 1049 WASSERSTOFF, VERDICHTET vorgesehen sind und die Druckgefässe enthalten, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen sind, dürfen für Zwecke der ersten Befüllung, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung mit UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET mit einem Innendruck zur Stabilisierung des Druckgefässliners befördert werden. Der Druck darf nicht höher als der niedrigere Wert von entweder 10 % des Betriebsdrucks oder 20 bar sein.
- (3) Eine Kopie dieser Vereinbarung ist auf der Beförderungseinheit mitzuführen. Alle anderen einschlägigen Vorschriften des ADR müssen erfüllt sein.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgeannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, 23. Juni 2025

Die für das ADR zuständige Behörde der Schweiz:

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor